

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt

der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 54 vom 27.12.2013

4. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Seite

1.	Satzung vom 23.12.2013 zur 20. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996	2-3
2.	Satzung vom 23.12.2013 zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991	3-4
3.	Satzung vom 23.12.2013 zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	4-7
4.	Satzung vom 23.12.2013 zur 7. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 6. Änderungssatzung vom 29. März 2012)	7-8
5.	Satzung vom 23.12.2013 zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) –Friedhofsgebührensatzung– vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2012)	8-12
6.	Satzung vom 23.12.2013 zur 4. Änderung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ vom 18.12.2006 (nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 19.06.2013)	13-14
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Offenlage des Entwurfs der 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Friedrichsfeld“	14-18
8.	Satzung vom 19.12.2013 zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17. Dezember 2008	18-19
9.	Satzung vom 19.12.2013 zur 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	19-21

	der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	
10.	Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes	21-27

1.

**Satzung vom 23.12.2013 zur
20. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	294,00 €/Jahr
b) MGB 120 l (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	150,00 €/Jahr
c) MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	564,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.281,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.515,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 13 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

(3) Die Gebühr für ein MGB 240 l zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne, § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

(4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten. Die Mindestabnahme beträgt 10 Bioabfallsäcke, wenn die Abrechnung mit den Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben erfolgt.

(5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

(6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

(8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	5,00 €/Anlieferung
Kombiladung	10,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	30,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 19. Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 23. Dezember 2013

In Vertretung
Limke
Erster Beigeordneter

2. Satzung vom 23.12.2013 zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,44 €/Jahr.“

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 22. Änderungssatzung vom 19.12.2012) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 23. Dezember 2013
In Vertretung
Limke
Erster Beigeordneter

3.**Satzung vom 23.12.2013 zur****9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I**1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und **§ 53 c LWG NRW** Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

4. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des

Wasserszählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserszählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.)

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8)Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,42 Euro.

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4)Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,23 Euro.

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1)Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses/der Einrichtung folgt.

(2)Für Anschlüsse/Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3)Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses/der Einrichtung an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

8. Die Überschrift des § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Abschlagszahlungen

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 23. Dezember 2013

Limke

Erster Beigeordneter

4.

Satzung vom 23.12.2013 zur 7. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 6. Änderungssatzung vom 29. März 2012)

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

1. § 21 Abs 2 erhält folgende Fassung:

21.2 Grabmale auf Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in verkehrssicherem Zustand gehalten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

2. § 23 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

23.10 Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und instandgehalten

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 23. Dezember 2013

In Vertretung

Limke

Erster Beigeordneter

5.

Satzung vom 23.12.2013

zur 13. Änderung der Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

-Friedhofsgebührensatzung-

vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2012)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofssatzung - in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt I der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Gebührenerstattung
- gestrichen -

Der Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Abschnitt II

Gebührenverzeichnis

Ziffer	Art der Leistung / Gebührenart	Höhe der Gebühr €
1	Grabverleihungsgebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem	
1a	A) Reihengrab für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (E)	1.060,-
1b	für Verstorbene, die unter 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 15 Jahre) = je Reihengrab (K)	840,-
1c	B) Reihenrasengrab für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	1.240,-
1d	C) Wahlgrab für allgemeine Wahlgrabstätten = je Grabstelle (3 qm Netto-Grabfläche; Nutzungszeit 25 Jahre)	1.340,-
1e	für sonstige Wahlgrabstätten = je Quadratmeter Netto-Grabfläche (z. B. an Hauptwegen; Nutzungszeit 25 Jahre)	450,-
1f	D) Rasenwahlgrab für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Grabstelle	1.590,-
1g	E) Urnenwahlgrab unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.160,-
1h	F) Urnenrasenwahlgrab unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.080,-

1i	G) Urnenreihenrasengrab für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	950,-
1j	H) anonymes Urnengrab unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle	870,-
1k	I) Bestattung durch verstreuen auf einem Aschenstreufeld (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.240,-
2	Ausgleichsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechts) Überschreitet bei einer Beisetzung in einem bereits früher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrab/Rasenwahlgrab die Ruhezeit die noch laufende Zeit des Nutzungsrechts, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Zeit für die gesamte Grabstätte eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die zur Wahrung der Nutzungszeit notwendigen Jahre und Monate. Für angefangene Monate wird ein voller Monatsbetrag berechnet.	
3	Erweiterungsgebühr Wird eine bereits früher erworbene Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte um eine oder mehrere Stellen erweitert, so ist dafür eine Erweiterungsgebühr zu entrichten. Die Erweiterungsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die noch laufende Nutzungszeit der bereits früher erworbenen Grabstellen.	
4	Erneuerungsgebühr Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte wird für den Wiedererwerb der gleichen Grabstätte eine Erneuerungsgebühr in Höhe der Grabverleihungsgebühr erhoben. Bei Wiedererwerb der Grabstätte für 10 Jahre wird ein entsprechender Anteil der Grabverleihungsgebühr erhoben.	
5	Grabbereitungsgebühr Für die Beisetzung (Ausheben und Verfüllen des Grabes u.a.) werden erhoben: wenn der Verstorbene über 5 Jahre alt war für die Leichenbestattung in einem	
5a	Reihengrab E	380,-
5c	Reihenrasengrab R	380,-
5e	Wahlgrab	500,-
5f	Wahlgrab R	500,-
5g	wenn der Verstorbene unter 5 Jahre alt war für eine Leichenbestattung für eine Urnenbestattung unabhängig vom Alter des Verstorbenen	250,-
5h	Urnengrab	270,-
5i	Urnengrab R	280,-
5j	Urnenwahlgrab R	270,-
5k	Aschestreufeld	30,-

5l	für die Bestattung eines totgeborenen Kindes	250,-
6	Umbettungsgebühren Für das Ausgraben und Wiederbestatten eines Verstorbenen auf dem gleichen Friedhof (ohne Kosten für einen etwa notwendigen neuen Sarg) einschl. Ausheben und Verfüllen eines neuen Grabes werden erhoben:	
6a	für die Umbettung einer Leiche	1.010,-
6b	für die Umbettung einer Urne	540,-
	Für das Ausgraben einer Leiche ohne Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof (zur Überführung auf einen anderen Friedhof) werden erhoben:	
6c	für das Ausgraben einer Leiche	510,-
6d	für das Ausgraben einer Urne	270,-
	Für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbestatten im selben Grabe (zur Obduktion des Verstorbenen) werden erhoben:	
6e	je Ausgrabung	510,-
7	Für die Bereitstellung einer Ruhekammer werden erhoben	70,-
8	Für die Bereitstellung der Kapelle werden erhoben	150,-
9	Für die Benutzung der Orgel werden erhoben	10,-
10	Für die Benutzung der Kühleinrichtung werden erhoben	130,-
11	Für eine Trauerbegleitung werden erhoben	50,-
12	Für eine Trauerbegleitung außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals werden erhoben:	
	- mit Bereitstellung der Orgel	240,-
	- ohne Bereitstellung der Orgel	230,-
13	Für die Übernahme und Übergabe einer Leiche außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals werden erhoben: Pauschal	60,-
14	Für die Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 5a – 5l erhoben:	
14a	montags bis donnerstags nach 15.00 Uhr und freitags nach 14.00 Uhr je angefangene Stunde	130,-
14b	samstags (pauschal)	480,-
15	Für die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich der Kontrolle der Aufstellung sowie der jährlichen Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen, werden erhoben:	
15a	für ein stehendes Grabmal	80,-
	Bei Holzkreuzen verringert sich die Gebühr um 50 %	
15b	für ein liegendes Grabmal	50,-
15c	für eine Grabeinfassung	50,-

- 15d für eine Grababdeckung 50,-
- 16 Kosten für zusätzliche Arbeiten z.B. für das Versetzen eines Grabsteines oder von Pflanzen oder der Aufwand für die Beseitigung von Schäden an der betroffenen Grabstätte, einer Nachbargrabstätte oder an Wegen, die im Rahmen einer Bestattung, der Errichtung eines Grabmales, einer Umbettung oder Ausgrabung entstehen) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigten). Ebenso das Abräumen und Herrichten nach Ablauf, bei vorzeitiger Rückgabe, Entziehung des Nutzungsrechtes und Vernachlässigung von Grabstätten, werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage ist der Stundenlohn für Friedhofswärter/ Arbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.
- 17 Für eine **Aschebeisetzung ohne Urne** gelten die Gebühren für Urnenbeisetzungen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.1997 (nach dem Stand der 12. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 23. Dezember 2013

In Vertretung

Limke

Erster Beigeordneter

6. Satzung vom 23.12.2013
zur 4. Änderung der Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kommunalbetrieb Voerde“
vom 18.12.2006
(nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 19.06.2013)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein–Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 17.12.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 (2) „Betriebsleitung“ erhält folgende Fassung:

Der Kommunalbetrieb Voerde wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Dritten. **Die Betriebsleitung wird ausdrücklich ermächtigt, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 (2) erforderlichen Beitrags- und Gebührenbescheide zu erlassen.**

2. § 14 „Jahresabschluss und Lagebericht“ erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 23. Dezember 2013

In Vertretung

Limke

Erster Beigeordneter

7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

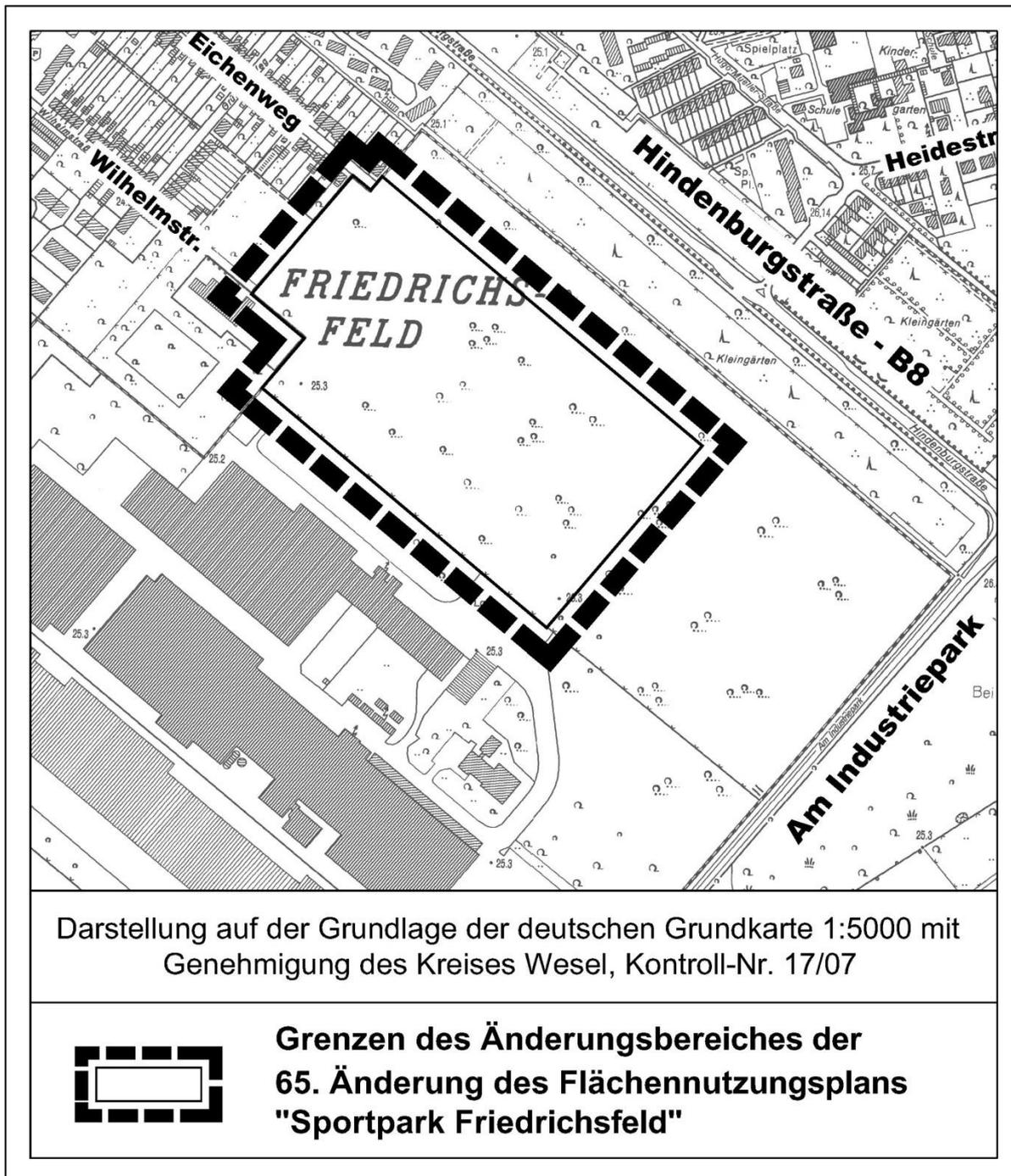
Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (NdrRh.)

Offenlage des Entwurfs der 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Friedrichsfeld“

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Friedrichsfeld“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548).

Mit der o. g. Änderungsplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, im nördlichen Waldbereich des ehemaligen Babcockgeländes einen Bebauungsplan für eine neue Sportanlage für Friedrichsfeld aufstellen zu können. Zielsetzung der Bauleitplanung ist, den neuen Sportpark an einem Standort zu ermöglichen und zu sichern, der für Friedrichsfeld zentral liegt, an den Siedlungsbereich anbindet und zugleich ausreichenden Abstand von lärmempfindlichen Gebieten einhält. Hierfür ist der gewählte Standort geeignet, zumal er bereits jetzt im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, aber nicht mehr für eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Ehemalige Werkfläche Babcock“ benötigt wird.

Der Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



In die Planunterlagen kann in der Zeit von Freitag, den 17.01.2014 bis einschließlich Montag, den 17.02.2014 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr, montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		
Schutzgut	Informationen über die möglichen Auswirkungen mit Angabe der Erheblichkeit	Fundstelle / wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
Tiere, Pflanzen und Natur	Zusammenfassend sind die großflächigen Eingriffe in Waldbereiche als erheblich zu beurteilen. Hinsichtlich des Artenschutzes sind auf der nachfolgenden Ebene (Bebauungsplan) Maßnahmen möglich, die Konflikte mit den Verbots-tatbeständen vermeiden.	<p>Umweltbericht der 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.1 „Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt“, Seiten 21 - 31;</p> <p>Ergebnisprotokoll über den Scopingtermin mit den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 12.12.2012.</p> <p>Ökologische und artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zur geplanten Sportanlage Voerde-Friedrichsfeld, Hamann & Schulte, 2009;</p> <p>Faunistische Kartierung zur geplanten Sportanlage Voerde-Friedrichsfeld, Hamann & Schulte, 2010;</p> <p>Faunistische Kartierung, Höhlenbaumkartierung, Waldstruktur der geplanten Sportanlage Voerde-Friedrichsfeld, Hamann & Schulte, 2013;</p> <p>Artenschutzfachliche Ersteinschätzung zur neuen Sportanlage Voerde-Friedrichsfeld, ILS Essen GmbH, 2009;</p> <p>Biotoptypenkartierung der neuen Sportanlage Voerde-Friedrichsfeld, ILS Essen GmbH, 2009;</p> <p>Biotoptypenkartierung der neuen Sportanlage Voerde-Friedrichsfeld, ILS Essen GmbH, 2013;</p> <p>Artenschutzprüfung Stufe I zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Friedrichsfeld“, ILS Essen GmbH, 2013;</p> <p>Stellungnahme des Kreises Wesel vom 15.10.2012;</p> <p>Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, vom 02.10.2012 (insbesondere Anlage A)</p> <p>Forderung des NABU, Kreisgruppe Wesel e.V. zum Scopingtermin Babcockwald vom 16.01.2013</p> <p>Stellungnahme des NABU, Kreisgruppe Wesel e.V. zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB vom 15.10.2012</p>
Landschaftsbild	Die großflächige Inanspruchnahme von Wald wird das Landschaftsbild	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.2

Art der Umweltinformation / Schutzgut		
	des nördlichen Teils des Babcockwaldes verändern. Großräumige Sichtachsen und –beziehungen aus umliegenden Bereichen bestehen nicht, sodass keine erheblichen Fernwirkungen entstehen. Auch für das nähere Umfeld sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten aufgrund der Eingrünungen des zukünftigen Sportparks sowie aufgrund der 1,80 m hohen Mauer, welche das ehemalige Babcockgelände umfasst und somit bereits jetzt den Einblick in das Gebiet verstellt.	„Schutzgut Landschaftsbild“, Seiten 31 bis 33; Stellungnahme zur Errichtung von umweltgerechten Flutlichtanlagen, Philips Lighting, 2009
Boden	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist als erheblich zu beurteilen und nicht vermeidbar. Das konkrete Ausmaß kann erst auf Ebene des Bebauungsplans ermittelt werden.	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.3 „Schutzgut Boden“, Seiten 33 und 34; Boden- und Baugrundgutachten für eine Sportanlage in Voerde auf dem ehem. Babcock-Gelände, Prüflabor Geovegos, 2008
Wasser	Gewässer sind nicht vorhanden. Auswirkungen auf das Grundwasser können durch Versickerungsmaßnahmen vermieden werden (Regelung im Bebauungsplan). Die Auswirkungen sind voraussichtlich nicht erheblich.	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.4 „Schutzgut Wasser“, Seiten 34 bis 36; Erläuterungsbericht zur Berechnung der Versickerungsanlagen Sportpark Friedrichsfeld in Voerde, Dipl.-Ing. Wolfgang R. Mueller + Partner, 2012; Karte und Berechnung zur Entwässerung der Parkplatzzufahrt Sportpark Friedrichsfeld, Kommunalbetrieb Voerde, Abteilung Tiefbau, 2012
Klima und Luft sowie Mensch im Hinblick auf Klima und Lufthygiene	Unter Berücksichtigung des im Bebauungsplan zu regelnden Ausgleichs für Eingriffe in Waldbestände ist großräumig nicht von erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft auszugehen (Regelung im Bebauungsplan).	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.5 „Schutzgut Klima und Luft“ (Seiten 36 bis 38) sowie Abschnitt 3.3.6.3 „Lufthygiene und Klima“ (Seiten 40 und 41)
Mensch im Hinblick auf: Lärm und Erschütterungen	Auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung können Maßnahmen festgesetzt werden, um potenzielle Konflikte aufgrund von Schallimmissionen zu vermeiden	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.6. „Schutzgut Mensch“, Unterabschnitt 3.3.6.1 „Lärm- und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe, Sportanlagen und ähnliche Einrichtungen“ (Seiten 38 und 39) sowie Unterabschnitt 3.3.6.2 „Verkehrslärm und –erschütterungen“ (Seiten 39 und 40); Schalltechnisches Gutachten für den B-Plan 127 „Sportpark Friedrichsfeld“ in Voerde, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, 2013

Art der Umweltinformation / Schutzgut		
Mensch im Hinblick auf: Altlasten und Kampfmittel	Im Änderungsbereich sind keine Altlastenflächen bekannt. Kampfmittelverdacht ist auf nachfolgender Ebene der Bebauungsplanung zu klären.	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.6. „Schutzgut Mensch“, Unterabschnitt 3.3.6.5 „Altlasten und Kampfmittel“, Seiten 41 u. 42;
Mensch im Hinblick auf: Überschwemmungsgefahren	Überschwemmungsgefahren bestehen nicht.	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.6. „Schutzgut Mensch“, Unterabschnitt 3.3.6.6 „Überschwemmungsgefahren“, Seite 42
Mensch im Hinblick auf: Erholung	Die Erholungseignung wird sich durch die Umsetzung der Planung verändern, aber nicht erheblich verschlechtern.	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.6. „Schutzgut Mensch“, Unterabschnitt 3.3.6.7 „Erholung“, Seiten 42 und 43
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.	Umweltbericht zur 65. FNP-Änderung, Stadt Voerde, 2013, Abschnitt 3.3.7 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“, Seiten 43 und 44 Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NW – Voerde Friedrichsfeld, Am Industriepark, Wassersammelbehälter (Zisternen) des ehemaligen Truppenübungsplatzes, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2012

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Voerde (Ndrh.), den 23.12.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter

8.

Satzung vom 19.12.2013 zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17. Dezember 2008 (nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr beträgt 92,80 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

2. § 11 erhält folgende Neufassung:

„Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach den Bestimmungen der Abwassergebührensatzung vom 15.12.2005 – in der jeweils geltenden Fassung –.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.12.2013

Spitzer

Bürgermeister

9. Satzung vom 19.12.2013 zur 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche

Abwasseranlage in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17. Dezember 2008 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der Titel des § 15 folgende Neufassung:

„Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“

2. § 15 erhält folgende Neufassung:

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013)

unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
3. § 21 Abs. 1, Nr. 11 erhält folgende Neufassung:

§ 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.12.2013

Spitzer
Bürgermeister

10. Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SÜwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SÜwVO Abw NRW 2013) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. **Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.** Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013).
- (3) Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW (SÜwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.
- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil die Stadt zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW
 - bzw. im Fremdwassersanierungskonzept
- der Stadt festgelegt.

§ 2 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den in der Anlage aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3 Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2015 (Frist Altbebauung)

Frist Altbebauung: Grundstücke, deren Abwasserleitungen vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (gewerbliches/industrielles Abwasser) errichtet wurden.

oder 31.12.2020 (Frist Neubebauung)

Frist Neubebauung: Grundstücke, deren Abwasserleitungen nach dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. nach dem 01.01.1990 (gewerbliches/industrielles) errichtet wurden.

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 4 Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 6 Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Stadt vorlegt.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- g) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- h) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- i) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.12.2013
Spitzer
Bürgermeister

Anlage Grundstücke in den Wasserschutzzonen

Straßenname	Hausnummernbereich	Frist	
		Altbebauung	Neubebauung
Alnwicker Ring	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Am Denkmal	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Am Dornbusch	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Am Hallenbad	29 bis 35 (ungerade)	31.12.2015	31.12.2020
Am Hallenbad	44	31.12.2015	31.12.2020
Am Klosterhügel	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Am Schanzenberg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Am Stadtpark	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Am Steg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Am Übergang	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Annastr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Auf dem Hövel	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Bahnacker	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Beeckackerweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Beginenstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Benninghoffsweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Bertastr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Biltgensacker	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Boltraystr.	283 bis 289	31.12.2015	31.12.2020
Bonneviestr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Brandscheidstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Bruckhausener Weg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Buschacker	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Dammstr.	1 bis 15	31.12.2015	31.12.2020
Deichweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Drechslerweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Ellenbogenstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Feldmannweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Frankfurter Str.	163 bis 365	31.12.2015	31.12.2020
Franzosenstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Friedrichsfelder Straße	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Grenzstr.	1 bis 91	31.12.2015	31.12.2020
Grenzstr.	103	31.12.2015	31.12.2020
Groelberg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Grünstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Hahnenstr.	41 bis 87 (ungerade)	31.12.2015	31.12.2020
Hahnenstr.	48 bis 84 (gerade)	31.12.2015	31.12.2020
Hammweg	80 bis 86 (gerade)	31.12.2015	31.12.2020
Handwerkerstr.	34 bis 52 (gerade)	31.12.2015	31.12.2020
Handwerkerstr.	61 bis 71 (ungerade)	31.12.2015	31.12.2020
Heckackerstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Heideweg	25	31.12.2015	31.12.2020
Himmbruchweg	15 bis 19	31.12.2015	31.12.2020
Hindenburgstr.	151, 170, 197	31.12.2015	31.12.2020
Hindenburgstr.	226 bis 251	31.12.2015	31.12.2020
Hintere Dorfstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Hofacker	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Hohe Str.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Holthausener Straße	18 bis 65	31.12.2015	31.12.2020
Holzweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Hövelmannskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Hülkenschweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Im Hörsken	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Im Hundsbusch	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Im Osterfeld	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
In der Abtmiers	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020

Anlage Grundstücke in den Wasserschutzzonen

Straßenname	Hausnummernbereich	Frist	
		Altbebauung	Neubebauung
In der Fleut	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
In der Sandheide	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Kempkenskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Klosterbusch	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Klosterkamp	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Kolkstr.	5 bis 32	31.12.2015	31.12.2020
Kortenacker	1, 1a, 3 und 11 (ungerade)	31.12.2015	31.12.2020
Kortenacker	2 bis 12 (gerade)	31.12.2015	31.12.2020
Krabbenstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Krummackerweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Küpperstraße	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Laakmannshof	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Laakstr.	35 bis 77 (ungerade)	31.12.2015	31.12.2020
Laboratoriumstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Langenhorster Weg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Lohmannskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Löhnener Kirchweg	73 bis 125	31.12.2015	31.12.2020
Lübdingstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Lütkenstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Malerweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Mehrstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Mehrumer Straße	59 bis 91	31.12.2015	31.12.2020
Mitteldorfstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Mittelstr.	115 bis 147	31.12.2015	31.12.2020
Moorweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Mühlenberg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Mühlenstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Müssenweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Nuykensbusch	2	31.12.2015	31.12.2020
Peterskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Pliesterskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Posaunenstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Rahmstraße	277 bis 307	31.12.2015	31.12.2020
Rathausplatz	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Reshover Weg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Rheinstr.	181 bis 271	31.12.2015	31.12.2020
Rühlskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Sandstege	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Sandstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Sattlerweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Schafstege	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Schlosserweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Schloßstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Schulstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Schusterweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Schweizer Straße	21 bis 59 (ungerade)	31.12.2015	31.12.2020
Schweizer Straße	50 bis 106 (gerade)	31.12.2015	31.12.2020
Seemannskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Talackerstr.	2	31.12.2015	31.12.2020
Teichacker	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Tenderingsweg	1	31.12.2015	31.12.2020
Tischlerweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Tönningstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Verbindungsweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Vogellake	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Vor der Düne	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020

Anlage Grundstücke in den Wasserschutzzonen

Straßenname	Hausnummernbereich	Frist	
		Altbebauung	Neubebauung
Waldacker	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Waldheideweg	79 bis 108	31.12.2015	31.12.2020
Waterweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Waymannskath	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Weberstr.	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Weseler Weg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Wiesenweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Winkelstr.	4 bis 42 (gerade)	31.12.2015	31.12.2020
Winkelstr.	3	31.12.2015	31.12.2020
Winkelstr.	45 bis 53 (ungerade)	31.12.2015	31.12.2020
Ziegelkamp	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Zimmermannsweg	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020
Zum Hövel	alle Grundstücke	31.12.2015	31.12.2020

Frist Altbebauung:

Betroffen sind Grundstücke, deren Abwasserleitungen vor dem 1.1.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor 1.1.1990 (gewerbliches/industrielles Abwasser) errichtet wurden.

Frist Neubebauung:

Betroffen sind Abwasserleitungen, die nach den unter "Altbebauung" genannten Fristen errichtet wurden.